OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702487/5/KHa/NIS

Datum:
Linz, 21. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde der K G, vertreten durch Mag. Dr. H B, 4020 Linz, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 3. April 2023, GZ: VStV/923300551465/2023, wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 3. April 2023, GZ: VStV/923300551465/2023, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 19 Stunden) wegen Übertretung des Fremdenpolizeigesetzes (FPG).

Die belangte Behörde führt dazu spruchgemäß aus:

„1. Datum/Zeit: 09.03.2023, 11:00 Uhr
Ort: 4020 Linz, Derfflingerstraße 1, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – RD OÖ

Sie hielten sich als Fremder (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG) wie am 09.03.2023 von Beamten der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion Tumeltsham-FGP, anlässlich einer Personenüberprüfung festgestellt wurde, von 11.11.2022 bis 09.03.2023 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf, da für den rechtmäßigen Aufenthalt eine rechtmäßige Einreise Voraussetzung ist und während des Aufenthaltes im Bundesgebiet die Befristungen oder die Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten werden dürfen.

Sie sind nicht aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt. Weder sind Sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels noch besteht ein Aufenthaltsrecht nach asylrechtlichen Bestimmungen.

Sie haben auch keinen Verlängerungsantrag als Saisonier gestellt und sind nicht Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensinterne transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedsstaates, auch sind Sie nicht gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Forscher' eines anderen Mitgliedsstaates, weiters sind Sie nicht gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels ‚Student' eines anderen Mitgliedsstaates und ein rechtmäßiger Aufenthalt ergibt sich auch nicht aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften.

Sie sind kosovarische Staatsangehörige und besitzen einen gültigen kosovarischen Reisepass. Ihr deutscher Aufenthaltstitel ist am 15.11.2022 abgelaufen. Sie unterliegen grundsätzlich der Visumpflicht.

Sie dürfen sich als Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels maximal 3 Monate im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates aufhalten.

Sie sind seit dem 10.08.2022 im Bundesgebiet gemeldet und [I]hre maximale Aufenthaltsdauer ist mit 10.11.2022, 24:00 Uhr, abgelaufen.

Sie hielten sich daher zumindest von 11.11.2022 bis 09.03.2023 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 120 Abs. 1a FPG i.V.m. §§ 31 Abs. 1a, 31 Abs. 1 Zif. 2 Fremdenpolizeigesetz idgF."

Begründend führt die belangte Behörde nach Darstellung des bisherigen Verfahrensganges und der einschlägigen Rechtsvorschriften zum zugrundeliegenden Sachverhalt aus, es stehe unzweifelhaft fest, dass die Bf Fremde im Sinne des Fremdengesetzes [gemeint wohl: Fremdenpolizeigesetzes] sei, da sie nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitze. Für die belangte Behörde bestehe kein Zweifel, dass sich die Bf von 11. November 2022 bis 9. März 2023 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet der Republik Österreich aufgehalten habe. Es sei unbestritten, dass die Bf nicht im Besitz einer Berechtigung im Sinne des § 31 Abs FPG sei. Aufgrund der Aktenlage gehe die belangte Behörde davon aus, dass die Bf die angelastete Verwaltungsübertretung in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen habe.

Weiters führt die belangte Behörde aus, die Bf sei im Besitz eines deutschen Aufenthaltstitels gewesen, welcher bis zum 15. November 2022 gültig gewesen sei. Aufgrund dieses Aufenthaltstitel sei es der Bf erlaubt gewesen, sich bis zu drei Monate in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten. Da die Bf am 10. August 2022 ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet behördlich angemeldet habe, endete ihre Aufenthaltsberechtigung im Sinne des § 31 Abs 1 Z 3 FPG am 10. November 2022, 24:00 Uhr. Es stehe fest, dass die Tochter der Bf D G Unionsbürgerin sei, da sie die deutsche Staatsbürgerschaft besitze. Sie falle daher unter die in Art 3 Abs 1 der RL 2004/38/EG bestimmten Berechtigten. Die Bestimmung des Art 3 Abs 1 finde bei der Bf keine Anwendung, da sie keine Familienangehörige im Sinne der Begriffsbestimmungen der RL 2004/38/EG sei. Die Bf sei zwar die Mutter von D G, falle jedoch nicht unter den Begriff „Familienangehöriger" gemäß der Art 2 Z 2 RL 2004/38/EG, da der Bf von ihrer Tochter nicht Unterhalt gewährt werde. Die Bf sei als Berechtigte im Sinne des Art 3 Abs 2 lit a [RL 2004/38/EG] anzusehen, da sie mit der primär aufenthaltsberechtigten Unionsbürgerin in deren Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft lebe. Die Tochter der Bf erfülle jedoch nicht die Voraussetzungen gemäß Art 7 Abs 1 lit a bis c RL 2004/38/EG, da sie keine Arbeitnehmerin oder Selbständige sei und auch nicht über ausreichend Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfüge. Die Tochter der Bf sei auch nicht bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung, die vom Aufnahmemitgliedstaat aufgrund seiner Rechtsvorschriften oder seiner Verwaltungspraxis anerkannt oder finanziert werde, zur Absolvierung einer

Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung als Hauptzweck eingeschrieben. Für die Tochter der Bf bestehe daher kein Recht auf Aufenthalt von länger als drei Monaten gemäß Art 7 RL 2004/38/EG. Die Bf gelte nicht als Familienangehörige im Sinne des Art 7 Abs 1 lit d [RL 2004/38/EG] und besitze auch kein Aufenthaltsrecht nach Abs 2, da ihre Tochter nicht die Voraussetzungen nach Art 7 Abs 1 lit a bis c [RL 2004/38/EG] erfülle. Da sich die Bf am 10. August 2022 mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet behördlich angemeldet habe, habe ihre Aufenthaltsberechtigung als Berechtigte im Sinne der RL 2004/38/EG nach drei Monaten am 10. November 2022, 24:00 Uhr, geendet.

Zur Strafbemessung gibt die belangte Behörde an, die verhängte Geldstrafe sei die von § 120 Abs 1a FPG vorgesehene Mindeststrafe. Der Strafrahmen sei damit mit nur 20 % ausgeschöpft worden. Der Bf sei der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit zu Gute gekommen. Es sei davon ausgegangen worden, dass die Bf kein relevantes Vermögen besitze, für drei Kinder sorgepflichtig sei und kein Einkommen beziehe. Die verhängte Strafe erscheine der belangten Behörde im Ergebnis tat- und schuldangemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf, vertreten durch Mag. Dr. H B, R mit Schreiben vom 5. Mai 2023 Beschwerde, in der sie beantragt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Linz [gemeint wohl: Oberösterreich] vom 3. April 2023, GZ: VStV/923300551465/2023, zugestellt am 7. April 2023, ersatzlos beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einstellen; in eventu das Straferkenntnis aufheben und der Erstbehörde die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftragen. Dazu bringt die Bf zusammengefasst vor, sie habe zwei Mal seit ihrer Einreise nach Österreich versucht, den Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde Linz [gemeint wohl: Bürgermeister der Stadt Linz] zu stellen. Beide Male sei der Bf und ihrer Familie die Antragstellung verweigert worden. Erst mit Unterstützung der Rechtsvertretung sei der Antrag des Bf entgegengenommen worden. Nichtsdestotrotz befände die Bf sich gemeinsam mit ihrer Familie seit der Antragstellung legal in Österreich und dürfe den Verfahrensausgang aufgrund der unionsrechtlichen Bestimmungen in Österreich legal abwarten. Der Erlass eines Straferkenntnisses widerspreche den unionsrechtlichen Grundsätzen, insbesondere der Freizügigkeitsrichtlinie.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Mai 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie in die Beschwerdeschrift. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen

Verhandlung wurde gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf ist kosovarische Staatsbürgerin und Mutter der deutschen und minderjährigen Staatsangehörigen D G, geboren am 20. September 2018. Die Bf ist für ihre Tochter obsorgeberechtigt und leistet ihr tatsächlich Unterhalt.

II.2. Am 10. August 2022 meldete die Bf behördlich ihren Hauptwohnsitz in L Linz, im Bundesgebiet an. Dort lebt die Bf seitdem mit ihrer Familie, unter anderem mit ihrer Tochter D G, für welche die Bf sorgt.

II.3. Mit 8. März 2024 wurde der Bf vom Bürgermeister der Stadt Linz eine Aufenthaltskarte als EU-Familienangehörige gemäß Art 10 RL 2004/38/EG mit Gültigkeit bis 8. März 2029 ausgestellt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich im Allgemeinen aus dem vorgelegten Verwaltungsakt sowie der Beschwerdeschrift.

III.2. Das Abstammungsverhältnis zwischen der Bf und D G und die entsprechende Obsorgeberechtigung ergeben sich aus der im Beschwerdeverfahren vorgelegten Geburtsurkunde des Standesamt Bamberg (Deutschland) vom 10. Oktober 2018. Zudem entspricht dies auch den Feststellungen der belangten Behörde.

III.3. Die Ausstellung der Aufenthaltskarte der Bf mit 8. März 2024 ergibt sich aus der entsprechenden Vorlage dieser durch die Bf im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und ist zudem aus den öffentlichen Registern abrufbar.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Gemäß § 120 Abs 1a FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 27/2020, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 500 Euro bis zu 2 500 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Fremder sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

IV.1.2. § 31 Abs 1 FPG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 106/2022, regelt die Voraussetzungen für den rechtmäßigen Aufenthalt Fremder in Österreich:

„Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben;
2. wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind;
3. wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen;
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;
5. bis zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag (§ 2 Abs. 4 Z 17a), solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet;
6. wenn sie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer gemäß ICT-Richtlinie eines anderen Mitgliedstaates sind, der das SDÜ nicht vollständig anwendet, und § 18 Abs. 13 AuslBG erfüllen, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
7. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Forscher“ eines anderen Mitgliedstaates sind und eine Tätigkeit für eine Forschungseinrichtung ausüben, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. h AuslBG vom sachlichen Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen ist, oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, solange jeweils ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 360 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 180 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
8. wenn sie gemäß der Forscher und Studenten-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Student“ eines anderen Mitgliedstaates sind und an einem Unions- oder multilateralen Programm mit Mobilitätsmaßnahmen teilnehmen oder für sie eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehreren Hochschuleinrichtungen besteht, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet nicht insgesamt die Dauer von 360 Tagen überschreitet und die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 lit. e SGK erfüllt sind;
9. wenn sie gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates sind und eine geschäftliche Tätigkeit gemäß § 12c Abs. 3 AuslBG ausüben, solange ihr Aufenthalt im Bundesgebiet in den vergangenen 180 Tagen nicht insgesamt die Dauer von 90 Tagen überschreitet;
10. wenn sie gemäß der Blaue-Karte-EU-Richtlinie Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels „Blaue Karte EU“ eines anderen Mitgliedstaates oder als deren Familienangehörige Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels eines anderen Mitgliedstaates sind, jeweils für die Dauer von bis zu einem Monat ab ihrer Einreise in das Bundesgebiet zur Beantragung eines Aufenthaltstitels gemäß § 50a Abs. 1 oder 3 NAG, oder
11. soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt.“

IV.2.1.1. Gemäß § 51 Abs 1 NAG (in Umsetzung des Art 7 Abs 1 RL 2004/38/EG) sind aufgrund der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG) EWR-Bürger zum Aufenthalt im Bundesgebiet für einen Zeitraum von über drei Monaten berechtigt,

wenn sie in Österreich Arbeitnehmer oder Selbständiger sind (Z 1) oder für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel und einen umfassenden Krankenversicherungsschutz verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts weder Sozialhilfeleistungen noch die Ausgleichszulage in Anspruch nehmen müssen (Z 2) oder als Hauptzweck ihres Aufenthaltes eine Ausbildung einschließlich einer Berufsausbildung bei einer öffentlichen Schule oder einer rechtlich anerkannten Privatschule oder Bildungseinrichtung absolvieren und die Voraussetzungen der Z 2 erfüllen (Z 3). Nach § 2 Abs 1 Z 4 NAG (in Umsetzung des Art 2 Z 1 RL 2004/38/EG) ist EWR-Bürger ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des EWR-Abkommens ist.

IV.2.1.2. Gemäß § 54 Abs 1 NAG (in Umsetzung des Art 7 Abs 2 RL 2004/38/EG) sind Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51 NAG) sind und die in § 52 Abs 1 Z 1 bis 3 NAG genannten Voraussetzungen erfüllen, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt.

Nach § 52 Abs 1 Z 1 bis 3 NAG (in Umsetzung des Art 2 Z 2 RL 2004/38/EG) sind Angehörige zum Aufenthalt berechtigt, wenn sie Ehegatte oder eingetragener Partner des EWR-Bürgers sind (Z 1), Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerade absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird (Z 2) oder Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerade aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt gewährt wird (Z 3).

IV.2.2. Die Bf ist kosovarische Staatsbürgerin und Mutter der deutschen und minderjährigen Staatsangehörigen D G, die gemäß § 2 Abs 1 Z 4 NAG aufgrund ihrer deutschen Staatsbürgerschaft EWR-Bürgerin im Sinne des § 51 Abs 1 NAG ist. Die Tochter der Bf ist somit grundsätzlich gemäß § 51 Abs 1 NAG berechtigt, sich in Österreich länger als drei Monate aufzuhalten. Aus diesem Aufenthaltsrecht ihrer Tochter kann die Bf – wie die belangte Behörde insoweit zutreffend ausführt – jedoch nicht auch selbst ein Aufenthaltsrecht gemäß § 54 Abs 1 NAG ableiten, da es der Bf an den Voraussetzungen des § 52 Abs 1 Z 1 bis 3 NAG mangelt. Die Bf ist als Mutter der EWR-Bürgerin eine Verwandte in gerader aufsteigender Linie im Sinne des § 52 Abs 1 Z 3 NAG. Gemäß dieser Bestimmung ist es jedoch erforderlich, dass der EWR-Bürger dem Angehörigen tatsächlich Unterhalt leistet. Im vorliegenden Fall leistet jedoch nicht die Tochter der Bf (EWR-Bürgerin) Unterhalt an die Bf (Angehörige), sondern umgekehrt. Die Bf war somit im vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht gemäß § 54 Abs 1 NAG zum Aufenthalt in Österreich berechtigt.

IV.3.1. Um dem Aufenthaltsrecht minderjähriger Unionsbürger jedoch nicht jede praktische Wirksamkeit zu nehmen, leitet der Europäische Gerichtshof unmittelbar

aus Art 21 AEUV zudem ein Aufenthaltsrecht des für ein Kind tatsächlich sorgenden drittstaatsangehörigen Elternteils ab (siehe etwa EuGH 19.10.2004, Rs C-200/02, *Zhu und Chen*; 10.10.2013, C-86/12, *Alokpa ua*; vgl dazu mwN VwGH 12.12.2017, Ra 2015/22/0149). Die Bf, die sich als obsorgeberechtigte Mutter tatsächlich um ihre Tochter kümmert, welche wiederum Unionsbürgerin im Sinne des Art 21 AEUV ist, ist daher nach dieser Judikatur grundsätzlich (unmittelbar) auf Art 21 AEUV zum Aufenthalt in Österreich berechtigt, sofern der Tochter ein Aufenthaltsrecht auf Grundlage des § 51 Abs 1 NAG zukommt.

IV.3.2. Aufgrund der Ausstellung der Aufenthaltskarte an die Bf mit 8. März 2024 als EU-Familienangehörige gemäß Art 10 RL 2004/38/EG durch den Bürgermeister der Stadt Linz als zuständige Behörde ist jedoch davon auszugehen, dass die Tochter der Bf bereits zum Tatzeitpunkt die Voraussetzungen des § 51 Abs 1 NAG erfüllte, wodurch die Bf ihren Aufenthalt in Österreich auf Art 21 AEUV stützen konnte. Die Bf hat sich seit der behördlichen Anmeldung des Hauptwohnsitzes in Österreich am 10. August 2022 und somit auch zum Tatzeitpunkt rechtmäßig in Österreich aufgehalten. Der objektive Tatbestand des § 120 Abs 1a FPG ist daher nicht erfüllt.

IV.4. Im Ergebnis ist der Beschwerde daher stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das diesbezüglich geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

IV.5. Bei diesem Ergebnis hat die Bf weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer einheitlichen Rechtsprechung. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, die sich selbst wiederum an die zitierte Judikatur des Europäischen Gerichtshofes hält.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas